

Satzung der Gemeinde Emmerting zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Emmerting folgende Satzung:

§ 1

In **§ 10 Abs. 2** der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Emmerting (BGS-EWS) vom 14. Februar 2001 treten an die Stelle des bisherigen Satzes 6 folgende Sätze 6 bis 8:

„⁶Die Wasserzähler werden vom Grundstückseigentümer abgelesen und die Zählerkarte der Gemeinde zurückgegeben. ⁷Wird die Zählerablesekarte nicht fristgerecht abgegeben, sind die Wassermengen aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu ermitteln. ⁸Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

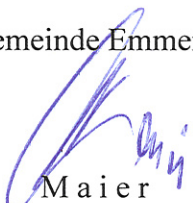
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. eine Ermittlung des Durchschnitts der letzten drei Jahre nicht möglich ist, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerting, den 18. Juli 2006

Gemeinde Emmerting


Maier
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Emmerting hat in seiner Sitzung am 11.07.2006 die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen.

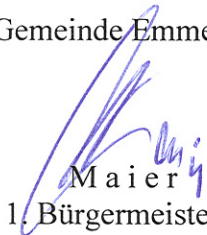
Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 18.07.2006 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 18.07.2006 angeheftet und am 04.08.2006 wieder abgenommen.

Emmerting, den 28.09.2006

-Gemeinde Emmerting-


Maier
1. Bürgermeister

